

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1962

Geschäftszahl

2588/59

Rechtssatz

Arztgebühren im Sinne des § 34 Abs 2 lit b des oberösterreichischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl Nr 19/1958, sind nicht als Honoraransprüche gegen die Pfleglinge, sondern als Ansprüche der Ärzte gegen den Rechtsträger der Anstalt zu werten.